

Beitragsordnung TC Blau Weiss Uelzen

A. Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der TC Blau Weiss Uelzen Beiträge von den Mitgliedern. Beiträge und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieses bezieht sich auf Höhe, Zahlung und Fälligkeit.

Hinweis aus der Beitrittserklärung:

Die Mitgliedschaft berechtigt u.A. zu Nutzung der Sportanlage (Vereinsheim, Tennisplätze, etc. je nach Belegung). Zusätzlich zu den o.g. Mitgliedsbeiträgen fallen evtl. Kosten für Trainingsstunden an und es sind Arbeitsstunden zu entrichten (weitere Details s. Punkt **G**)

B. Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Verein eine Umlage erheben. Diese kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung erhoben werden. Dabei kann es sich um:

1. Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins
2. Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen
3. allg. Umlagen zur Bestreitung und Unterhaltung originärer Vereinsaufgaben handeln.

C. Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist am 31. März des Jahres fällig und muss bis zu diesem Termin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Es wird empfohlen, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Beitrittsformular, bzw. jederzeit auf Wunsch des Mitgliedes.
Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand mit einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro bei Zahlung per Dauerauftrag oder 25,00 Euro bei allen anderen Zahlungsarten jährlich.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen der IBAN, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren von dem Mitglied zu tragen.
5. Ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zum Eingang gem. § 288,1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (3,62 %) nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
9. Erfolgt der Beitritt ab dem 1.7. ist für das Beitrittsjahr nur 50% des Jahresbeitrages zu entrichten. Der halbe Beitrag wird dann zum 30.9. des Eintrittsjahres fällig. (Nur für Neu Mitglieder, diese Regelung gilt nicht für „Wieder Eintritte“ von Alt Mitgliedern).
Bei einem Vereinsbeitritt ab dem 1.10. ist kein Beitrag für das lfd. Jahr mehr fällig.

D. Familienbeiträge

Die Familienmitgliedschaft ist eine Sonderform der Beitragsgestaltung (Rabatt) und keine

Mitgliedschaftsform. D.h. die einzelnen Mitglieder der Familie sind eigenständiges Mitglied des Vereins. Lediglich das Beitragsaufkommen der Familienmitglieder wird günstiger gestaltet. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres wird das Mitglied volljährig und erlangt einen anderen Status. Zu Beginn des neuen Haushaltsjahres muss das bisherige Familienmitglied dem Verein eine Information für den zukünftigen Beitragsstatus (z.B. Schüler oder Student) mitteilen, bzw. ein entsprechendes SEPA Lastschrift Mandat erteilen.

E. Umlagen

Im Falle der Erhebung einer Umlage wird der von der Mitgliederversammlung beschlossene Betrag innerhalb von sechs Wochen im Bankeinzugsverfahren eingezogen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, müssen den Betrag innerhalb von sechs Wochen überweisen.

F. Vereinsaustritte, Statusänderungen und Veränderungsanträge

Diese sind bis zum 30. September des laufenden Jahres für das Folgejahr beim Vorstand zu beantragen bzw. bekannt zu geben.

G. Beiträge (jährlich in EURO)

1.

Erwachsene „aktiv“ 210,00

Erwachsene „passiv“ 45,00

2.

Ehepaare/ eingetragene Lebensgemeinschaften „aktiv“ 356,00

Ehepaare/Lebensgemeinschaften „passiv“ 75,00

3.

Familien (Ifd. Nr. 2) mit Kindern bis 18 Jahre alt, (alle Kinder) 385,00

4.

Einzelner Erwachsener mit Kindern bis 18 Jahre alt, (alle Kinder) 265,00

5.

Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 70,00

6.

Schüler, Auszubildende und Studenten 70,00

(bei jährlicher Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bis zum 31.01. / nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)

Studenten (duales Studium) 150,00

(bei jährlicher Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung / Erklärung bis zum 31.01. / nur bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)

H.Arbeitsstunden

Die Pflege und Instandhaltung der Tennisanlage ist aufwendig und kostenintensiv. Deswegen ist jedes Vereinsmitglied wie folgt verpflichtet durch den Einsatz eigener Arbeitsstunden entsprechend mitzuwirken:

Arbeitseinsätze werden durch den Vorstand organisiert und rechtzeitig angeboten. Sie sind durch alle aktiven Mitglieder im Alter von 16 bis 75 Jahren abzuleisten (entscheidend ist das Kalenderjahr, in dem das Alter erreicht wird). Jedes aktive Mitglied hat 6 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr abzuleisten, auch im Beitrittsjahr, selbst bei einem Vereinsbeitritt nach dem 30.06. des Beitrittsjahres.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 20,- Euro pro Stunde berechnet und zum Jahresende des jeweiligen Kalenderjahres in Rechnung gestellt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, deren regelmäßiger Aufenthaltsort mehr als 100 Kilometer von der Sportanlage entfernt liegt, so z.B. Studenten oder Personen mit 2. Wohnsitz im Bereich Uelzen.